

Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte : vom 17. November 1911

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der
Versicherung der Polygonpunkte.

(Vom 17. November 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 24 der Verordnung vom 15. Dezember 1910 betreffend die Grundbuchvermessungen und der Art. 44—48 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen,

beschliesst:

1. Es werden an die Kosten der vorschriftsgemässen Versicherung der Polygonpunkte vom Bunde folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. im Instruktionsgebiet I 60 % dieser Kosten, in dem Sinne, dass die Gesamtsubvention Fr. 200 per Hektar nicht übersteigen darf (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen);
- b. in den Instruktionsgebieten II und III Fr. 2.— für jeden Polygonpunkt, der durch einen behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Stein versichert ist.

2. In den Vermessungsverträgen und in den Abrechnungen sind für alle drei Instruktionsgebiete die Kosten der Polygonversicherung in den Hektarenpreis nicht einzubeziehen.

Bern, den 17. November 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Der französische Text ist in No. 12 des letzten Jahrganges erschienen.

Red.

Bernischer Geometerverein.

Sekt. d. S. G. V.

Unsere 59. Vereinsversammlung fand am 10. Dezember v. J. bei einer Beteiligung von 32 Mitgliedern im Kasino in Bern statt. Infolge Todesfall haben wir leider unser langjähriges Mitglied